

Sehr geehrte Frau Reser,

Frau Dr. Martin berichtete mir von einer Anfrage von Ihnen, in der es darum ging, ob Jungkatzen, die von verlorenen oder ausgesetzten Mutterkatzen nach dem Besitzverlust bzw. der Aussetzung geboren werden, Fundtiere sind.

Es gibt zu diesem Problem zwei Gerichtsentscheidungen, die auf den ersten Blick nicht miteinander in Zusammenhang stehen, die aber in der Zusammenschau eine Antwort darauf geben:

1.

Zunächst ein Beschluss des VGH Kassel v. 23. 11. 2017 (2 A 890/16), mit dem der VGH es abgelehnt hat, einer Privatperson, die fünf verwilderte Katzen eingefangen und gepflegt hatte, einen Aufwendungfersatzanspruch gegen die Gemeinde als Fundbehörde zuzuerkennen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass das Muttertier, das diese Katzen geboren hatte, ausgesetzt gewesen sei. Durch die Aussetzung sei es herrenlos geworden und damit keine Fundsache. Dasselbe habe dann auch für die von diesem Tier geborenen Jungkatzen zu gelten. In dieser – dem Tierschutz eigentlich abträglichen Entscheidung – hat aber der VGH zu Jungkatzen, die – nachdem das Muttertier von seinem Halter ausgesetzt oder verloren wurde – geboren werden, Folgendes ausgeführt:

„Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts wird der Eigentümer des Muttertiers nach der Geburt des Jungtiers auch dessen Eigentümer. Dies folgt aus §§ 953, 99 BGB. Danach gehören die Erzeugnisse einer Sache auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 BGB ein anderes ergibt (§ 953 BGB). Dies gilt auch für Junge des Muttertiers (Staudinger/Stieper, a.a.O., § 99 Rz. 7; Jauernig/Berger, BGB, 16. Aufl. 2015, vor § 953 Rz. 1; Staudinger/Wiegand/ Gursky, a.a.O., § 965 Rz. 1).“

Der VGH fährt dann aber fort:

„Durch das Aussetzen des Muttertiers hat der Eigentümer hier jedoch das Eigentum durch Dereliktion gemäß § 959 BGB aufgegeben. Danach wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Die Dereliktion ist nicht gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das Tieraussetzungsverbot nach § 3 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes - TierSchG - unwirksam (Staudinger/ Gursky/ Wiegand, a.a.O., § 959 Rz. 8; jurisPK-BGB/ Martinek, 8. Aufl. 2017, § 959 Rz. 7; BeckOK BGB/ Kindl, 43. Ed. 15.06.2017, § 959 Rz. 5; a.A.: OVG Sachsen, Urteil vom 21. September 2016 - 3 A 549/15 -, juris Rz. 18; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. Januar 2013 - 3 L 93/09 -, juris Rz. 74; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, Einf. Rz. 116; Jauernig/Berger, a.a.O., § 959 Rz. 1; Münchener Kommentar zum BGB/Oechsler, a.a.O., § 959 Rz. 6; Schulze/Schulte-Nölke, BGB, 9. Aufl. 2017, § 959 Rz. 1). Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Bei dem Tieraussetzungsverbot nach § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 TierSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt ist. Die Vorschrift ist nicht als ein Derelikitionsverbot zu betrachten. Sie wendet sich nicht ausschließlich an den Eigentümer, weil auch eine andere Person ein Tier aussetzen kann, und schließt die Möglichkeit der Dereliktion nicht aus, da nur gewisse Verhaltensweisen im allgemeinen öffentlichen

Ordnungsinteresse sichergestellt werden sollen, für die die Eigentumslage irrelevant ist. Der Eigentümer wird dadurch auch nicht unbilligerweise aus seiner Verantwortung entlassen, denn nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - können ordnungsrechtliche Maßnahmen auch gegen den früheren Eigentümer einer herrenlosen Sache gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Nach der gegenteiligen Ansicht würde sich das Eigentum an dem Muttertier auch an den Jungtieren und über Generationen hinweg an den Abkömmlingen der weiblichen Tiere fortsetzen. Ein derartiges Verständnis wäre bei verwilderten Katzenpopulationen nicht sachgerecht, denn die Eigentumsverhältnisse wären völlig unüberschaubar. Eigentumsrechte unbekannter Personen stünden auch der Vornahme einer Kastration durch Tierschutzvereinigungen, private Tierschützer oder öffentliche Stellen entgegen. Ist sonach das Muttertier durch das Aussetzen herrenlos geworden, sind auch dessen Abkömmlinge herrenlos, so dass die Anwendbarkeit der fundrechtlichen Vorschriften hier ausscheidet.“

## 2.

Diese Entscheidung – dass ein Tier, das ausgesetzt sei, dadurch herrenlos geworden sei und deswegen kein Fundtier sein könne – ist aber aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts v. 26. 4. 2018, 3 C 24.16 nicht mehr haltbar. Dort heißt es:

„Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer unterliegt dem Fundrecht. Er ist nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentums durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstößt, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen, § 3 Nr. 3 TierSchG“  
(Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 26. April 2018, BVerwG 3 C 24.16).

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich gemacht, dass es die früher übliche Unterscheidung zwischen ‚Fundtieren‘ einerseits und ‚ausgesetzten Tieren‘ andererseits – für Fundtiere ist seit jeher unstreitig, dass die Gemeinden solche Tiere in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde aufnehmen und versorgen müssen; bei ausgesetzten Tieren lehnen dagegen viele Gemeinden ihre Verantwortung ab – in Zukunft nicht mehr geben darf.

## 3.

Betrachtet man beide Entscheidungen zusammen, so ergibt sich:

- a) Eine Mutterkatze, die nicht mehr im Besitz ihres Halters ist, ist auch dann ein Fundtier, wenn dieser sie ausgesetzt hat (so das Bundesverwaltungsgericht)
- b) An Jungkatzen, die von einem solchen Tier – nachdem es aus dem Besitz seines Halters gelangt ist - geboren werden, setzt sich das Eigentum, das am Muttertier besteht, gem. § 953, § 99 BGB fort (so der VGH Kassel). Sie sind damit ebenso wie das Muttertier Fundtiere.

Also müssten ab jetzt auch solche Katzen, die von einem verloren gegangenen oder ausgesetzten Muttertier nach dem Besitzverlust bzw. der Aussetzung geboren werden, als Fundkatzen behandelt werden. Man kann aber nicht ausschließen, das Gerichte, die ein solches Ergebnis verhindern wollen (s. o. VGH Kassel: „... würde sich das Eigentum an dem Muttertier auch an den Jungtieren und über Generationen hinweg an den Abkömmlingen der weiblichen Tiere fortsetzen. Ein derartiges Verständnis wäre bei verwilderten Katzenpopulationen nicht sachgerecht, denn die Eigentumsverhältnisse wären völlig unüberschaubar“), nach anderen Wegen suchen werden, um solche Jungkatzen aus dem

Fundtier-Begriff wieder herauszunehmen. Gegenwärtig ist es aber jedenfalls so, dass die Zusammenschau des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und des Beschlusses des VGH Kassel ergibt, dass auch Jungkatzen, die von einem verloren gegangenen oder ausgesetzten Muttertier nach dem Besitzverlust bzw. der Aussetzung geboren werden, als Fundkatzen behandelt werden müssen.

Zu weiteren Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts s. meine Stellungnahme „Auch ausgesetzte Haustiere sind Fundtiere“ auf der homepage der hessischen Landestierschutzbeauftragten.

Viele Grüße, Christoph Maisack

**Dr. jur. Christoph Maisack  
Büro Landestierschutzbeauftragte**

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- Landesbeauftragte für Tierschutzzangelegenheiten -  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 10 17  
Fax: +49 (0) 611 / 3 27 18 10 99  
E-Mail: [christoph.maisack@umwelt.hessen.de](mailto:christoph.maisack@umwelt.hessen.de)  
Internet: [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de)